



**Der Minister
für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef
der Staatskanzlei**

Erfurt
06. Mai 2020

Kabinettsbeschluss

der Telefonschaltkonferenz des Kabinetts
am Mittwoch, dem 06. Mai 2020

Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie – Schlussfolgerungen der Thüringer Landesregierung aus den Ergebnis- sen der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regie- rungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 06. Mai 2020

I. Beschluss

1. Das Kabinett nimmt den Beschluss über „Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 06. Mai 2020 zur Kenntnis.
2. Das Kabinett trifft – basierend auf dem MPK-Beschluss über „Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ vom 06. Mai 2020 – Schlussfolgerungen für das Pandemiemanagement des Freistaates Thüringen auf Landesebene und in den Kommunen (II.).
3. Das Kabinett bittet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie diese Neuausrichtung der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vorzunehmen und bittet den Chef der Staatskanzlei die Verkündung gemäß § 9 des Thüringer Verkündigungsgesetzes vorzunehmen.
4. Das Kabinett bittet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dem Kabinett über die Entwicklung der Infektionszahlen in Thüringen und über die ergriffenen Maßnahmen auf lokaler und Landesebene regelmäßig zu berichten.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211831
Telefax 0361 57-3211832

VZ-CdS@
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

5. Das Kabinett bittet die Ministerinnen und Minister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu treffen und dem Kabinett zu seiner Sitzung am 19. Mai 2020 zu berichten.
6. Das Kabinett bittet den Ministerpräsidenten, in einer Telefonschaltkonferenz mit den Landrätinnen und Landräten, der Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte sowie den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände die Schlussfolgerungen für das Thüringer Pandemiemanagement zu erörtern und dem Kabinett im Rahmen seiner Sitzung am 12. Mai 2020 zu berichten.
7. Das Kabinett bittet den Chef der Staatskanzlei, den Landtag und die Kommunen über die Beschlussfassung zu informieren.

II. Die nächste Phase der SARS-2/COVID-19-Pandemie verantwortungsbewusst gestalten: Mit Augenmaß und subsidiär

Erfolgreiches Pandemiemanagement in Thüringen

1. Die Thüringer Landesregierung hat gemeinsam mit den Thüringer Kommunen die erste Phase der SARS-2/COVID-19-Pandemie erfolgreich bewältigt. Es ist gelungen, die Infektionszahlen auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren und zügig die erforderlichen Kapazitäten im Gesundheitswesen aufzubauen, um im Krisenfall handlungsfähig zu sein.
2. Die Maßnahmen zur Beschränkung des öffentlichen Lebens waren wirkungsvoll. Sie haben dazu beigetragen, die exponentielle Ausbreitung des Virus in Thüringen insgesamt zu verhindern, auch wenn dabei lokale Unterschiede bestehen.

Der Freistaat Thüringen steht am Ende dieser ersten Welle der Pandemie besser da als viele andere Bundesländer:

- In den sieben Tagen vom 16. – 23. März steigerte sich die Infektionszahl um das Fünffache von 55 auf 263 Infizierte. Das entsprach einer Verdoppelungszeit von rund drei Tagen.

In den sieben Tagen vom 31. März bis zum 7. April steigerte sich die Infektionszahl 805 auf 1.222 Infizierte. Das entsprach bereits einer Verdoppelungszeit von elf bis zwölf Tagen.

In den sieben Tagen vom 23. bis zum 30. April steigerte sich die Infektionszahl von 1.962 auf 2.255 Infizierten. Die Verdoppelungsrate der Infektionen wurde also von ursprünglich drei Tagen auf mehr als einen Monat verlängert.

- Der Reproduktionsfaktor lag ursprünglich bei 6. Das heißt jeder Infizierte, steckte sechs weitere Personen an. Heute liegt der Faktor bei unter 1.
 - Es ist zudem gelungen, sehr kurzfristig die Zahl der intensivmedizinischen Betten in den Krankenhäusern auf über 1.000 Betten zu erhöhen.
 - Die Testkapazitäten wurden ausgebaut. Der Freistaat ist inzwischen in der Lage, 25.000 Tests in der Woche durchzuführen. Unsere Gesundheitsämter leisten unter schwierigen Bedingungen hervorragende Arbeit.
3. Trotz dieser positiven Entwicklung lässt sich die Landesregierung von der Feststellung leiten, dass die Epidemie nicht überwunden ist:
 - Weder liegt ein wirksamer Impfstoff noch Medikamente zur Behandlung von COVID19 vor und es ist trotz aller Bemühungen nicht absehbar, wann sich diese Situation ändert.
 - Die bisherigen symptomatischen Infektionen zeigen, dass - auch unter Einbeziehung der von der Infektion Genesenden - nur ein Bruchteil der Bevölkerung infiziert wurde. Eine Information über die Zahl der asymptomatischen Infektionen gibt es bislang nicht. Deshalb ist die Gefahr einer schnellen und schweren Erkrankung großer Bevölkerungsgruppen weiterhin virulent und unbedingt zu vermeiden.

- Es gibt bisher keine gesicherten Erkenntnisse, wie lange der Infektionsschutz aufgrund der überstandenen Erkrankung hält.
- Weiterhin ist verantwortungsvolles individuelles wie kollektives Verhalten die einzige Möglichkeit, die Infektionszahlen niedrig zu halten und neue Ausbrüche einzudämmen.

Es ist und bleibt deshalb auch in dieser Phase des Pandemiemanagements zwingend erforderlich, dass bei allen Maßnahmen, die nun entschieden werden, die Kapazitäten im Gesundheitswesen zur Bewältigung einer zweiten Welle der Infektion standhalten können. Gleichzeitig müssen die Maßnahmen des Pandemiemanagements in der Bevölkerung umsetzbar sein. Es gilt weiterhin, die Balance zu halten zwischen dem Infektionsgeschehen, der Kapazität im Gesundheitssystem und den Konsequenzen aus den Maßnahmen für unseren Freistaat.

Thüringer Grundsatz »Einheitlich handeln, wo es notwendig ist – regional differenzieren, wo es die Infektionslage ermöglicht« gilt nun bundesweit

4. Auf Grundlage des Thüringer Infektionsgeschehens und der erfolgreich ergriffenen Maßnahmen konnte die Thüringer Landesregierung sowohl am 15. April 2020 als auch am 30. April 2020 Festlegungen treffen, die über die Beschlusslage der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin hinausgingen.

Diese Regelungen entsprachen dem Thüringer Grundsatz: »Bundeseinheitlich handeln, wo es das Pandemiemanagement und die Eindämmung der COVID19-Epidemie erforderlich macht, und regionale Differenzierung, wo es die Infektionslage ermöglicht«.

Die Landesregierung stellt fest, dass dieser Thüringer Grundsatz sich inzwischen bundesweit durchgesetzt hat. Er prägt den Tenor und die Linie des Beschlusses der heutigen Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin.

Mit Augenmaß und subsidiär die Pandemie bewältigen

5. Die Landesregierung sieht auf dieser Grundlage die Möglichkeit, die zweite Phase der Infektionsbewältigung zu gestalten. Nachdem in der ersten Phase tiefgreifende und weiträumige Beschränkungen vorgenommen werden mussten, gelten für die zweite Phase, das Pandemiegeschehen lokal zu bewerten und auf dieser Ebene über die schrittweise Rückführung der Beschränkungen zu entscheiden.

In Thüringen sollen deshalb die Landkreise und kreisfreien Städte – basierend auf der bisher schon sehr verantwortungsbewusst und dem lokalen Infektionsgeschehen angemessenen Verantwortung und Zuständigkeit – diejenigen Entscheidungen treffen, die durch Hygiene- und Abstandskonzepte sowie weitere Schutzmaßnahmen, zum Pandemiemanagement erforderlich und realisierbar sind.

Dies betrifft insbesondere Bereiche wie z.B.:

- Bislang von Öffnungen nicht umfasste Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen sowie körpernahe Dienstleistungen (Tattoostudios etc.) und Tourist-Informationen,

- Einrichtungen der Jugendhilfe, Familien- und Senioreneinrichtungen sowie Verbandsarbeit etc.
- Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Indoor-Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern,
- Betrieb von sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter,
- Messen und Kulturveranstaltungen,
- Bars und Tanzlustbarkeiten,
- Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Unternehmen und Einrichtungen sollen grundsätzlich öffnen dürfen, wenn sie die infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regeln sowie Hygiene-standards erfüllen. Nach Maßgabe der Kommunen liegen die Entscheidung und die Verantwortung künftig wieder bei den Unternehmen selbst. Diese Wiedererlangung unternehmerischer Entscheidung und Verantwortung wird durch Kontrollen und Sanktionen der zuständigen Behörden flankiert.

Die SARS-2/COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen-Verordnung wird entsprechend auf diejenigen Aspekte konzentriert, die überregional und landeseinheitlich geregelt werden müssen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte treffen auf Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze (Abstand, Kontaktbeschränkung, Mund-Nasen-Schutz, etc.) und entsprechender Konzepte der obersten Landesbehörden diejenigen Entscheidungen, die durch Hygiene- und Abstandskonzepte sowie weitere Schutzmaßnahmen, zum Pandemiemanagement erforderlich und realisierbar sind.

Kontaktbeschränkungen lockern – Verantwortlich handeln

6. Die bisher geltenden Kontaktbeschränkungen („Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.“) werden mit Wirkung zum 13. Mai 2020 dahingehend angepasst, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum wie auch im privaten Raum sowohl mit den Angehörigen des eigenen Haushalts als auch den Angehörigen eines anderen Haushalts ermöglicht wird.

Die Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen haben in den vergangenen Wochen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen und Schutzkonzepte erarbeitet. Auf dieser Grundlage und den niedrigen Infektionszahlen soll in den betreffenden Konzepten sowie der SARS-2/COVID-19-Eindämmungsmaßnahmenverordnung geregelt werden, dass jeder Patientin bzw. jedem Patienten und jeder Bewohnerin bzw. jedem Bewohner einer solchen Einrichtung die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person eingeräumt

wird, sofern es aktuell in der betreffenden Einrichtung kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt

Diese Lockerung der Kontaktbeschränkungen trägt dem Bedürfnis der Menschen in unserem Freistaat Rechnung. In gleichem Maße erhöht sich die Verantwortung aller Menschen in unserem Freistaat, durch ihr eigenes Handeln dazu beizutragen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, die konsequente Kontaktnachverfolgung auf der lokalen Ebene zu gewährleisten. Sie erneuert zudem ihre Erwartung, dass der Einsatz von digitalem „contact tracing“ nun zügig ermöglicht wird, nachdem datenschutzrechtliche Fragen geklärt wurden.

Kontinuierliches Monitoring und schnelles, entschiedenes Handeln

7. Die behutsame Lockerung und schrittweise Rücknahme der Beschränkungen des öffentlichen Lebens, gemäß lokaler Gegebenheiten, ist keine Einbahnstraße. Gerade wenn weitreichende Öffnungen erfolgt sind, steigt die Gefahr einer dynamischen Entwicklung. Dazu ist es nötig, Frühwarnsysteme einzurichten, die die lokalen Akteure und regionalen politischen Entscheidungsträger früher in die Lage versetzt, Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen.

Die Landesregierung unterstreicht deshalb die Festlegungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung, dass ab einer gewissen Relevanz auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit Beschränkungen reagiert werden muss. Hierzu sind mehrere Indikatoren zu berücksichtigen: die Zahl der Infektionen, die nicht mehr zurückverfolgt werden können; die intensivmedizinischen Kapazitäten mit Beatmungsgeräten; die Belastung der Bevölkerung aufgrund des Infektionsgeschehens.

8. Die Landesregierung wird deshalb mit den Thüringer Kommunen die notwendigen Festlegungen treffen, damit sichergestellt wird, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt und das Robert-Koch-Institut informiert wird.

Bei der kumulativen Betrachtung der Neuinfektionen sind das Testgeschehen und die damit verbundene Auswirkung auf die Zahl gemeldeter Infektionsfälle einzubeziehen.

9. Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, wie dies derzeit in den drei stark betroffenen Thüringer Landkreisen (Hotspots) Greiz, Sonneberg und Gotha der Fall ist, kann und soll das zu erlassende Beschränkungskonzept die betreffende Einrichtung umfassen.

Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen unmittelbar und konsequent die erforderlichen Beschränkungen des gesellschaftlichen Lebens in den betroffenen Gebietskörperschaften, bis hin zur Beschränkung nicht erforderlicher Mobilität

(vgl. Neustadt am Rennsteig) wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.

10. Für die behutsame Lockerung und schrittweise Rücknahme der Beschränkungen des öffentlichen Lebens, gemäß lokaler Gegebenheiten, ist es zwingend erforderlich, dass die vollständige Kontaktnachverfolgung bei allen Neuinfizierten und die Quarantäne der Kontaktpersonen für mindestens 7 Tage gewährleistet werden.

Die Landesregierung erwartet deshalb von allen Landkreisen und kreisfreien Städten, den unverzüglichen und beschleunigten Aufbau personeller Kapazitäten, um jeweils ein Team von mindestens 5 Personen je 20.000 Einwohner*innen zur Kontaktnachverfolgung bereitzustellen, wofür dies bislang noch nicht geschehen ist.

Sie erwartet darüber hinaus, dass die Gesundheitsämter die verbindlich festgelegten Meldepflichten vollumfänglich umsetzen.

11. Das Gesundheitsministerium und der Krisenstab der Landesregierung passen ihre Arbeitsweise entsprechend an und schaffen die Voraussetzungen, um das Infektionsgeschehen kontinuierlich zu beobachten und bei Bedarf sowie auf Anforderung betroffener Kommunen tätig zu werden, indem die vom Bund bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen vermittelt sowie weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
12. Das sich verändernde und lokal unterschiedlich ausgeprägte Infektionsgeschehen schafft aus Sicht der Landesregierung die Voraussetzung, die Arbeit der Krisenstäbe auf Landesebene ebenso wie auf kommunaler Ebene anzupassen. Der Krisenstab der Landesregierung wird gebeten, entsprechende Festlegungen zu treffen. Dem Interministeriellen Ausschuss ist darüber zu berichten.

Gastronomie und Tourismus

13. Die Landesregierung sieht die Öffnung touristischer, insbesondere gastgewerblicher Betriebe vor, sofern die strengen Hygienevorschriften, die besonderen branchenspezifischen infektionsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die geltenden Abstandsregeln vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Öffnung soll am 15. Mai 2020 erfolgen und umfasst die Campingplätze sowie der Ferienwohnungen, Ferienhäuser und vergleichbare Angebote sowie die Gastronomie, Hotellerie und Gastgewerbe. Regelungen zum Ausschank alkoholischer Getränke treffen die Kommunen eigenständig.

Kultur- und Großveranstaltungen

14. Die Landesregierung stellt fest, dass Bund und Länder beschlossen haben, Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauer*innen, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen bis 31. August 2020 zu untersagen. Auch in der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung am 06. Mai 2020 wurde diese Maßgabe erneut bestätigt.

Die Thüringer Staatskanzlei hat auf dieser Grundlage mit den institutionell geförderten Theatern und Orchestern Festlegungen getroffen, in der noch laufenden Spielzeit und bis zum 31. August 2020 keine Theater- und Orchesteraufführungen im Innenbereich durchzuführen und in einer entsprechenden Arbeitsgruppe notwendige einrichtungsspezifische Arbeitsschutz- und Gesundheitskonzepte für den Spielbetrieb zu entwickeln.

15. Die Landesregierung stellt fest, dass eine eindeutige und pauschale Abgrenzung zwischen Großveranstaltung und kleineren Veranstaltungen nicht möglich ist. Eine Veranstaltung mit sehr vielen Besucher*innen auf einem Freiluft-Festplatz kann unter Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßstäbe eine geringere Gefährdung besitzen als mit weniger Besucher*innen in einem geschlossenen Gebäude. Die Grenze zu einer Großveranstaltung wird in kleineren Kommunen und ländlicheren Gebieten niedriger liegen als in größeren Städten.

Die Landesregierung stellt darüber hinaus fest, dass im Zusammenhang mit der Genehmigung von religiösen Veranstaltungen Maßstäbe auch für die Durchführung von Kulturveranstaltungen im Innenbereich festgelegt wurden, die anzuwenden sind.

Da gleichwohl der Handlungsbedarf besteht, notwendige Festlegungen zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit zu treffen, greift die Landesregierung auf die in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen geltende Obergrenze von 1.000 Personen in Verbindung mit Leitlinien aus Hessen zurück. Auf dieser Grundlage werden Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen oder bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher*innen ein Drittel der Einwohner*innen der betreffenden Kommune übersteigt, als Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 nicht genehmigt.

Im Übrigen treffen die Kommunen ab dem 13. Mai 2020 die Entscheidungen über die Genehmigungen entsprechender Veranstaltungen auf der Grundlage sowohl der Bewertung des lokalen Infektionsgeschehens als auch den von den Veranstaltern vorzulegenden Schutz- und Hygienekonzepten.

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Thüringer Schulen

16. Die Landesregierung stellt fest, dass die schrittweise Rücknahme der Beschränkungen des öffentlichen Lebens im Einklang steht mit dem Stufenplan des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, der weiter konsequent umzusetzen ist. Ziel ist und bleibt es, den Schülerinnen und Schülern in Thüringen verlässliche Phasen des Präsenzunterrichts zu ermöglichen. Je flexibler jede einzelne Schule hier planen kann, desto eher kann dies gelingen.

Die Landesregierung betont die Verantwortung der Schulträger in ihrer Rolle als Verkehrsträger, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Den Schulträgern obliegt die Verantwortung, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler so zu organisieren, dass diese ihre Schulen unter Einhaltung der Hygienevorgaben erreichen können. Die Landesregierung erwartet, dass die Schulträger alle Möglichkeiten

ausschöpfen, um den Schulen zeitliche Spielräume bei der Planung der Präsenzphasen zu verschaffen.

Schritte zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen

17. Die Landesregierung stellt fest, der Vierstufenplan der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), siehe Anlage 2, zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen bereits in Stufe 1 und 2 umgesetzt wird.

Die vollständige Umsetzung der Stufe 2 (Kinder im Übergang zur Grundschule und deren Geschwister) sowie der Eintritt in Stufe 3 (Ermöglichung eines temporären Besuches in einer Kindertageseinrichtung für jedes Thüringer Kind in einem flexiblen Modell) wird nunmehr in Abstimmung mit den Kommunen initiiert und soll bis spätestens 2. Juni 2020 erreicht sein. Die Verantwortung für die Umsetzung obliegt dabei den Kommunen. Das Land wird die Kommunen beraten und begleiten, insbesondere im Hinblick auf die Hygienevorschriften, die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die geltenden Abstandsregeln.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff